

Erneute Bekanntmachung aufgrund redaktioneller Anpassungen

Gebührenordnung

der Stadtbücherei Werne vom 01.01.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW S. 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 172/SGV NW S. 610), beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Ausleihtarife

Für die Entleihung von Medien aus der Stadtbücherei Werne ist ein gültiger Büchereiausweis bzw. eine gültige Tageskarte notwendig. Der Büchereiausweis hat eine Gültigkeit von 12 Monaten ab Ausstellungsdatum. Die Tageskarte ist nur am jeweiligen Ausstellungstag gültig. Verlängerungen der Leihfrist sind bei Tagestickets nicht möglich.

Es gelten folgende Tarife:

Personen bis zum 18. Lebensjahr und Institutionen	kostenlos
Jahresgebühr für Erwachsene	20,00 €
Partnertarif (gilt für Eheleute, Lebenspartner sowie Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben)	30,00 €
Tagesticket	5,00 €
Ermäßigte Jahresgebühr (für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Au-Pairs, Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilligen Sozialen Jahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher nach SGB II und SGB XII, jeweils mit entsprechendem gültigen Nachweis)	10,00 €
Ermäßigter Partnertarif (gilt für Eheleute, Lebenspartnerinnen und -partner sowie Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und beide die Voraussetzung	15,00 €

für den Tarif der ermäßigten Jahresgebühr erfüllen)

Die Ausleihe von DVDs/Blu-rays und Konsolenspielen ist für Kinder, Jugendliche und Erwachsene kostenpflichtig.

Gebühr pro Medium 1,00 €

§ 2

Säumnisgebühren

Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr fällig, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

Tarife für das Überschreiten der Leihfrist pro Medieneinheit:

für die erste Woche	1,00 €
für die zweite Woche	2,00 €
für die dritte Woche	3,00 €

Zu den Gebühren für die erste und zweite Mahnung kommen die jeweils gültigen Portokosten. Zu den Gebühren für die dritte Mahnung kommen die Kosten für die Zustellung nach dem jeweils gültigen Posttarif sowie eine Pauschale für die Bearbeitung in Höhe von 7,50 €

Bei Überschreiten der Leihfrist bei DVDs, Blu-Rays und Konsolenspielen wird zusätzlich zu den Mahntarifen eine Ausleihgebühr von 1,00 € je DVD und Woche berechnet.

Offen stehende Gebühren, unabhängig von ihrer Entstehungsart, werden im Mahnverfahren eingefordert.

Gebühr für die 1. Gebührenmahnung	keine
Gebühr für die 2. Gebührenmahnung	2,00 €

Zu den Gebühren kommen die jeweils gültigen Portokosten.

§ 3

Schaden- und Kostenersatz

(1) Erstellung eines Ersatzausweises	3,00 €
--------------------------------------	--------

(2) Ersatzwert für Medien:

Alter bis zu einem Jahr	100 %
Alter bis zu 2 Jahren	90 %
Alter bis zu 3 Jahren	70 %
Alter bis zu 4 Jahren	60 %
Alter ab 4 Jahren	50 % des Neupreises

Darüber hinaus sind die Kosten für die ausleihfertige Bearbeitung zu entrichten.

Gebühr je Medium 3,00 €

- (3) Die Ersatzwerte für Transportverpackungen (CD-/DVD-/Blu-ray-/Konsolenspielhüllen, Medienboxen, Bücherkisten, Tonieboxen, Erinnerungskoffer) richten sich nach den jeweiligen Neubeschaffungswerten.
Bei Medienpaketen (Buch und CDs/CD-ROMs, DVDs) verpflichtet der Verlust eines Teiles zum Ersatz des gesamten Medienpaketes.

§ 4 Fernleihgebühr

Beschaffung von Medien im auswärtigen Leihverkehr 2,50 €
Kosten, Gebühren und Entgelte, die im auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind vom Benutzer zu tragen.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Bearbeitungsgebühr für das Ermitteln einer neuen Adresse oder eines neuen Namens 2,50 €
- (2) Vorbestellung einer verliehenen Medieneinheit 0,50 €
- (3) Vorbestellung einer nicht entliehenen Medieneinheit:
Erstausleihe oder Heraussuchen gewünschter Titel 1,00 €
(Ausnahme: aktuelle Zeitschriftenhefte können nicht vorgemerkt werden)
- (4) Fotokopie je Blatt 0,10 €
- (5) Ersatzbeschaffung eines Schlüssels für Schließfächer 15,00 €

§ 6 Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Multimedia- und Internet-PCs

- (1) Internet-Nutzung
- a) Die Gebühr pro Nutzung wird von der Bücherei an die jeweils gültigen Providentartife angepasst. Kunden ohne gültigen Büchereiausweis zahlen jeweils den doppelten Tarif.
- b) Ausdruck pro Seite schwarz-weiß 0,10 €
Ausdruck pro Seite farbig 0,20 €

Sämtliche darüber hinaus bei der Nutzung des Internet entstehenden Kosten sind vom Anwender zu tragen.

(2) Nutzung des Multimedia-Arbeitsplatzes

Die Benutzung des Multimedia-Arbeitsplatzes ist kostenlos.

Gebühren werden erhoben für	
den Ausdruck pro Seite schwarz-weiß	0,10 €
den Ausdruck pro Seite farbig	0,20 €

§ 7
Beitreibung

Die oben genannten Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben werden.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Gebührenordnung der Stadtbücherei vom 22.12.2016 ihre Gültigkeit.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 04.12.2019 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

- - -

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2020

Ausgabe: 01

Ausgabetag: 17.01.2020

V/05

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 17.01.2020



Lothar Christ
Bürgermeister

